

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der PoINT Software & Systems GmbH, Eiserfelder Str. 316, 57080 Siegen, Deutschland

(nachfolgend PoINT genannt)



## 1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von PoINT mit seinen Kunden, insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung bzw. Lizenzierung von Hardware- und Softwareprodukten, jeweils einschließlich Zubehör und Nebenleistungen. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass PoINT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PoINT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PoINT in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, besondere Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Garantien und Beschaffungsrisiken übernimmt PoINT nur bei besonderen Vereinbarungen. Das Gleiche gilt für Installationsarbeiten und Einzelanfertigungen. Für den Inhalt besonderer Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von PoINT maßgebend; hierfür genügt Textform (z. B. Telefax, e-mail).
- 1.4 Die Angebote von PoINT sind – soweit nichts anderes angegeben – freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn PoINT dem Kunden Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Spezifikationen, Qualitätsbeschreibungen, Gewichts- und Maßangaben, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich PoINT Eigentums- und Urheberrechte in jedem Fall vorbehält.
- 1.5 Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Dieses Angebot bleibt, sofern keine kürzere Bindungsfrist angegeben ist, mindestens zwei Kalenderwochen nach Zugang bei PoINT gültig. Die Annahme des Angebotes bestätigt PoINT schriftlich durch Auftragsbestätigung. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung, die der Kunde nicht gelten lassen will, hat er unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragschluss vom Kunden gegenüber PoINT abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise schließen Lizenzvergütungen ein und verstehen sich in € (EURO) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben (z. B. Zölle). Bei Versand stellt PoINT zusätzlich Transportkosten ab Lager und Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung in Rechnung.
- 2.2 Der Kaufpreis ist fällig und in voller Höhe zu zahlen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung. Abweichungen hiervon (z. B. Vorkasse bei Neukunden, Ratenzahlung,

kürzere/längere Zahlungsfristen, Skonto) bedürfen besonderer Vereinbarung.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzuges ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. PoINT behält sich die Geltendmachung eines kaufmännischen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB) sowie eines weitergehenden Verzugschadens vor.

- 2.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Gleiche gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die außerdem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen müssen; bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 8.8 dieser AGB unberührt.
- 2.4 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist PoINT nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (z.B. Einzelanfertigungen), kann PoINT den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## 3. Lieferung und Lieferfrist

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versendet PoINT die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, darf PoINT Art und Umstände der Versendung (z.B. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst bestimmen. Bei Software oder Lizenzen gilt die Lieferung mit Versendung der Software durch PoINT bzw. Abschluss des Lizenzvertrages als erfolgt ohne Rücksicht auf den Abruf oder die Zusendung eines ggf. erforderlichen Freischaltsschlüssels zur Entsperrung der Software. Software kann von PoINT auf elektronischem Wege (insbesondere per e-mail oder durch das Ermöglichen des Internet-Download) geliefert werden. Der ggf. erforderliche Freischaltsschlüssel zur Entsperrung der Software wird dem Kunden auf dessen Anforderung sofort ebenfalls auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr einschließlich der Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung an das Transportunternehmen bzw. die Transportperson über. Dies gilt auch bei Einsatz eigenen Personals von PoINT. Bei elektronischer Übertragung geht die Gefahr mit Absendung durch PoINT auf den Kunden über. Die gesetzlichen Vorschriften über einen vorzeitigen Gefahrübergang wegen Annahmeverzugs des Kunden bleiben unberührt.
- 3.3 Wenn PoINT verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die PoINT nicht selbst zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird PoINT den Kunden hierüber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich informieren und um einvernehmliche Fristverlängerung bitten. Kommt eine für beide Parteien zumutbare Einigung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen zustande und dauert die Verzögerung an, ist PoINT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei dem Kunden eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet wird.

Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung gelten insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von PoINT sowie bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen). Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rechte des Kunden.

3.4 Der Eintritt des Lieferverzuges von PoINT bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Rechte des Kunden auf Rücktritt und/oder Schadensersatz bestehen nach Maßgabe von Ziffer 9. In jedem Fall hat sich der Kunde auf Verlangen von PoINT innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er noch auf der Lieferung besteht.

3.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von PoINT aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist PoINT berechtigt, pauschalierten Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche der Verzögerung 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt höchstens 5 % des Lieferwertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende Ansprüche (z.B. Ersatz von Mehraufwendungen, Rücktrittsrechte) bleiben PoINT – bei Geldansprüchen unter Anrechnung der Pauschale – vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass PoINT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

#### 4. Installation

4.1 Beinhaltet der Vertrag eine Installation beim Kunden, ist sie eine Nebenleistung von PoINT und setzt voraus, dass

- der Kunde einen geeigneten Standort entsprechend den Installationsanforderungen von PoINT bereitstellt und ausrüstet;
- der Kunde den Hausttransport an den Aufstellungsort auf seine Kosten und Gefahr besorgt;
- das Auspacken und Aufstellen nur durch PoINT erfolgt oder veranlasst wird;
- der Liefergegenstand beim Kunden vor der Installation nicht verändert, unsachgemäß behandelt/gelagert oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.

4.2 Kann die Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchgeführt werden, wird PoINT von seiner Installationsverpflichtung frei, wenn PoINT dem Kunden unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs erfolglos eine Frist von mindestens vierzehn Tagen zur Schaffung und Mitteilung der Installationsvoraussetzungen gesetzt hat. PoINT behält in diesem Fall vollen Anspruch auf den Kaufpreis, wenn die Installation als kostenlose Zusatzleistung inbegriffen ist. Ist eine Vergütung für die Installation vereinbart, vermindert sich diese um die von PoINT ersparten Aufwendungen; weist PoINT keine höheren Aufwendungen nach, kann der Kunde einen Abzug von 50 % der Nettovergütung für die Installation verlangen. Entsprechendes gilt bei der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden nach erfolgter Lieferung. Vor Lieferung bleibt die Schadenspauschale aus einem Annahmeverzug des Kunden gem. Ziffer 3.5 unberührt.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderung) behält sich PoINT das Eigentum am Liefergegenstand (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) vor.

5.2 Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat PoINT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, ist PoINT berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktrittes; PoINT ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf PoINT diese Rechte nur geltend machen, wenn PoINT dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern und/oder weiterverarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PoINT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt PoINT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Das Erzeugnis bzw. der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.
- Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteiles von PoINT zur Sicherheit an PoINT ab. PoINT nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten entsprechend für die abgetretenen Forderungen. Zu deren Einziehung bleibt der Kunde neben PoINT ermächtigt. PoINT verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PoINT nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und auch kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt. Andernfalls kann PoINT verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an PoINT aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten (Vorbehaltsware/Forderung) die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird PoINT auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von PoINT freigeben.

#### 6. Softwarelizenz

6.1 An nach diesem Vertrag überlassene Softwareprodukte von PoINT (nachfolgend „Software“) und deren Dokumentation räumt PoINT dem Kunden ein nicht ausschließliches (einfaches) Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht bezieht sich nur auf die vertraglich vereinbarte bzw. in dem dem Produkt zugeordneten Lizenzbestimmungen ausdrücklich genannte Softwareversion. Der inhaltliche, räumliche und zeitliche Umfang des eingeräumten Nutzungsrechtes ergibt sich aus dem vertraglichen Vereinbarungen bzw. den dem Produkt zugeordneten Lizenzbestimmungen von PoINT sowie ergänzend aus diesen AGB.

6.2 Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist. Der Kunde ist berechtigt, soweit dies zur Sicherung einer künftigen Nutzung erforderlich ist, eine Sicherungskopie bzw. übliche Datensicherungen (Backup) zu erstellen.

- 6.3 Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen der Software berechtigt, es sei denn, die Änderung dient einer für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendigen Fehlerbeseitigung.
- 6.4 Der Kunde hat Aufzeichnungen zu führen, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung wird der Kunde diese Aufzeichnungen PoINT vorlegen.
- 6.5 Soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den dem Produkt zugeordneten Lizenzbestimmungen nicht anderes ergibt, wird dem Kunden die Software endgültig und auf Dauer überlassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Software einmalig an einen Dritte weiterzugeben bzw. zu veräußern; der Kunde wird sämtliche von ihm etwa angefertigte Kopien der Software löschen bzw. dem Dritten übergeben. Sofern die Software dem Kunden nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den dem Produkt zugeordneten Lizenzbestimmungen auf unbestimmte Zeit oder zeitlich befristet überlassen wird, ist der Kunde ohne Zustimmung von PoINT nicht berechtigt, die Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.
- 6.6 Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung von PoINT keine Unterlizenzen an Dritte erteilen.
- 6.7 Dem Kunden wird die Software ausschließlich im Objektcode übergeben. Ohne Zustimmung von PoINT darf der Kunde die Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG dekompileieren, jedoch nur dann, wenn PoINT trotz Aufforderung durch den Kunden nicht die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen mitteilt.
- 6.8 Quellcodes, die von PoINT zur Lizenzierung freigegeben sind, können dem Kunden nur aufgrund eines gesondert abzuschließenden Quellcodesoftware-Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt werden.
- 6.9 Eine Übertragung weiterer Rechte (z.B. an anderer als der ausdrücklich genannten Software, an Patenten, Marken, Geschäfts-, Betriebsgeheimnissen, Know-how oder sonstigen End- oder Zwischenergebnissen der vertraglichen Arbeiten oder Entwicklungen) ist hiermit nicht verbunden und bedarf in jedem Fall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit PoINT.
- 6.10 Der Kunde wird auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software den Copyright-Vermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in gleicher Weise anbringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.
- 6.11 Bei Beendigung des Software-Lizenzvertrages, unabhängig vom Rechtsgrund, hat der Kunde PoINT die Originaldatenträger, Handbücher und Lizenzzertifikate zurückzugeben, sämtliche Kopien ihm überlassener Versionen der Software, auch soweit sie Bestandteil von Adaptionen sind, zu zerstören und dies PoINT schriftlich zu bestätigen.
- 7. Fremdsoftware**
- Bezüglich Softwareprodukten von Drittfirmen, die von PoINT als solche ausgewiesen sind ("Fremdsoftware"), tritt PoINT nur als Vermittler auf. Ein Software-Lizenzvertrag kommt gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung ausschließlich zwischen der Drittfirma und dem Kunden zustande.
- 8. Mängelansprüche des Kunden**
- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie fehlerhafter Montage-, Installations- oder Bedienungsanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Sondervorschriften zur Mängelhaftung im Lieferantenregress bei Endverkauf der Ware an einen Verbraucher (§§ 478 ff. BGB) bleiben in jedem Fall unberührt.
- 8.2 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit des Produkts getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten jedenfalls Produktbeschreibungen aus aktuellen Angebotsunterlagen von PoINT (z.B. Kataloge), auf die sich der Kunde in seiner Bestellung bezieht und die von PoINT angenommen wurden. Im Zweifel ist die Produktbeschreibung gemäß der Auftragsbestätigung von PoINT maßgeblich.
- 8.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist das Produkt frei von Mängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Im Übrigen ist das Produkt in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen auch dann frei von Mängeln, wenn es die Eigenschaften aufweist, die der Kunde nach der dem jeweiligen Produkt zugeordneten Software-/Hardwareproduktbeschreibung oder den sonstigen, der Lieferung beigefügten Dokumentationen (z.B. Handbücher, Read-Me-Files etc.) erwarten kann. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt PoINT keine Haftung. Für eigene öffentliche Äußerungen hat PoINT nur einzustehen, wenn sie die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst haben.
- 8.4 Produktänderungen, welche die Beschaffenheit des Produktes, insbesondere die Funktionsfähigkeit, nicht nachteilig beeinflussen, bleiben vorbehalten und begründen keine Mängelansprüche des Kunden.
- 8.5 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist PoINT hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mangel erst bei einem Dritten entdeckt wird, ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde hiervon Kenntnis erlangt. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf mitgelieferte Montage-, Installations- und/oder Bedienungsanleitungen.
- Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung bzw. Kenntniserlangung – bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung – erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen.
- Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Untersuchungen oder Mängelanzeigen, ist die Haftung von PoINT für den betreffenden Mangel ausgeschlossen.
- 8.6 Soweit ein Mangel durch den Kunden oder einen Dritten verursacht oder verschlimmert wurde, bestehen keine Mängelansprüche. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Mangel oder die Erschwernis seiner Behebung ausschließlich oder weit überwiegend auf folgendes Verhalten des Kunden oder von Dritten zurückzuführen ist:
- vertragswidrige oder unsachgemäße Nutzung, Vervielfältigung, Installation, Aufstellung, Änderung, Reparatur oder Wartung;
  - Nichtbeachtung der benötigten Mindest-Hardware-Konfiguration und/oder Softwareausstattung sowie sonstiger Installationsanforderungen für das betreffende Produkt;
  - Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere gem. Ziffer 13 und 14;
  - Veränderung oder Beseitigung technischer Originalkennzeichen ohne schriftliche Zustimmung von PoINT.
- 8.7 Ist das Produkt mangelhaft, kann PoINT zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Produktes (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von PoINT, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.8 PoINT ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel

angemessenen Teil des Kaufpreises bis zu dessen Behebung zurückzubehalten.

- 8.9 Der Kunde hat PoINT die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere nach Wahl und auf Kosten von PoINT das beanstandete Produkt nebst Test- und Wartungsmitteln gemäß Ziffer 13 an PoINT herauszugeben bzw. in den Räumlichkeiten des Kunden zur Verfügung zu stellen. Im Falle unberechtigter Beanstandungen kann PoINT dem Kunden die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- 8.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden schriftlich zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Rücktritt oder Minderung müssen schriftlich erklärt werden. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel. Im Falle des Rücktrittes schuldet der Kunde für die Zeit bis zum Rücktritt eine angemessene Nutzungsgebühr, die unter Zugrundelegung der jeweils einschlägigen steuerrechtlichen Abschreibungszeiten berechnet wird; weitergehende, gesetzliche Ansprüche von PoINT bleiben unberührt.
- 8.11 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- 8.12 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Spezielle gesetzliche Verjährungsvorschriften (z.B. bei dinglichen Herausgabeansprüchen, Bauwerken/Baustoffen, bei arglistigem Verhalten, Übernahme einer Garantie oder im Lieferantenregress) bleiben unberührt. Die ungekürzten, gesetzlichen Verjährungsvorschriften des Kaufrechtes gelten auch, wenn PoINT wegen oder infolge eines Mangels Schadensersatz (aus Vertrag oder unerlaubter Handlung) gemäß Ziffer 9 schuldet.

## 9. Sonstige Haftung

- 9.1 Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet PoINT – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. PoINT haftet darüber hinaus auch bei einfacher Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von PoINT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist, Garantien, Aufwendungsersatz im Lieferantenregress gemäß § 478 Abs. 2 BGB sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 9.2 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn PoINT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle des Rücktrittes schuldet der Kunde für die Zeit bis zum Rücktritt eine angemessene Nutzungsgebühr, die unter Zugrundelegung der jeweils einschlägigen steuerrechtlichen Abschreibungszeiten berechnet wird. Im Übrigen gelten, unbeschadet des Schriftformerfordernisses gem. Ziffer 1.6 insbesondere für Fristsetzung und Rücktrittserklärung, die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9.3 Gesetzliche Regelungen zur Beweislast bleiben in allen Fällen unberührt.

## 10. Verletzung Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Kunde wird PoINT unverzüglich informieren, wenn er von Dritten wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz-

Urheberrechten („Schutzrechte“) durch die Vertragssoftware in Anspruch genommen wird. Zudem wird der Kunde PoINT jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme PoINT möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Sofern PoINT dem Kunden gegenüber haftet, wird der Kunde PoINT die Herrschaft über das Verfahren in der Weise überlassen, dass alle wesentlichen Entscheidungen von PoINT getroffen werden. Insbesondere wird der Kunde ohne Zustimmung von PoINT keinen Vergleich schließen und die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.

- 10.2 PoINT haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 10.1, wenn diese auf der Verwendung eines PoINT-Produktes in Verbindung mit nicht von PoINT gelieferten Produkten oder auf einer Änderung eines PoINT-Produktes beruht, die nicht von PoINT autorisiert war. PoINT haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für das betreffende PoINT-Produkt nicht vorgesehenen Verwendung resultieren. Weiterhin ist eine Haftung von PoINT ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen Informations- und Unterstützungspflichten nach Ziffer 10.1. nicht oder nicht im zumutbaren Umfang nachkommt.
- 10.3 Soweit Schutzrechte Dritter verletzt sind, wird PoINT nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Nacherfüllung dadurch vornehmen, dass PoINT
- das betreffende Produkt oder die Dokumentation derart abändert oder austauscht, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Spezifikationen weiterhin eingehalten werden bzw. deren Änderung nur zu für den Kunden akzeptablen Auswirkungen führt, oder
  - dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschafft, oder
  - dem Kunden einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

- 10.4 Im Übrigen gelten die Regelung gem. Ziffer 8 bei Schutzrechtsverletzungen entsprechend.

## 11. PoINT-Schutzrechte

Mit dem Kauf von PoINT-Produkten oder dem Erwerb einer Lizenz für PoINT-Produkte erhält der Kunde nicht das Recht, PoINT-Produkte, Protokolle oder Systemarchitekturen mit einem anderen Produkt zu kombinieren oder zu verbinden, sofern hierdurch ein Patent oder eine Patentanmeldung von PoINT verletzt wird, es sei denn (i) PoINT hat dem Kunden für das andere Produkt eine ausdrückliche Lizenz erteilt, oder (ii) das andere Produkt wird direkt oder indirekt durch PoINT vertrieben, oder (iii) das andere Produkt wird direkt oder indirekt durch einen Lizenznehmer von PoINT vertrieben, dessen Lizenz das Recht zum Wiederverkauf und/oder zur Vergabe von Unterlizenzen umfasst.

## 12. Export/Reexport

- 12.1 PoINT ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verweigern, sofern sich herausstellt, dass die weitere Erfüllung des Vertrages deutsche, US-amerikanische oder sonstige einschlägige Exportvorschriften verletzen würde.
- 12.2 Dem Kunden ist bekannt, dass deutsche, US-amerikanische und sonstige einschlägige Exportvorschriften auf den Verkauf, Wiederverkauf und Lizenzierung von PoINT-Produkten und/oder technischen Daten (Software und technische Informationen jeder Art) Anwendung finden können. Unabhängig davon, ob der Kunde PoINT über den endgültigen Bestimmungsort der von PoINT gelieferten Produkte und/oder technischen Daten unterrichtet, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, für die

Einhaltung dieser Vorschriften Sorge zu tragen und ggf. notwendige Genehmigungen des US-amerikanischen Handelsministeriums und/oder anderer zuständiger Behörden einzuholen, bevor er solche Produkte, technische Daten bzw. Systeme, die solche Produkte oder technische Daten enthalten, aus dem Land, in welches die Produkte nach dem Vertrag geliefert wurden, exportiert.

### 13. Test- und Wartungsmittel

- 13.1 Diagnosesoftware, Dokumentationen, Geräte u.a. Materialien, die von PoINT zum Zwecke der Installation, Durchführung von Nacherfüllungsarbeiten oder Erbringung von Dienstleistungen benötigt werden, können zusammen mit PoINT-Produkten geliefert werden und sind in diesem Fall vom Kunden für PoINT aufzubewahren; derartige Gegenstände bleiben jedoch ausschließliches Eigentum von PoINT.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die genannten Test- und Wartungsmittel nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PoINT benutzen oder Dritten zugänglich machen.

### 14. Datensicherungs- und Prüfpflicht

- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten (d.h. auf Umfang und Häufigkeit der Änderungen abgestimmten) Intervallen zu sichern und damit eine Wiederherstellung dieser Daten und Programme selbst in Ausnahmesituationen (z.B. nach Fehlfunktionen der Hardware) zu ermöglichen. Dies schließt insbesondere ein, dass der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die so abgespeicherten Daten korrekt von dem Sicherungsmedium gelesen werden können.
- 14.2 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sich durch Verwendung geeigneter Programme und Methoden (z.B. durch Prüflesen) davon zu überzeugen, dass mit PoINT-Produkten erstellte Datenträger korrekt beschrieben und die geschriebenen Daten und Programme identisch mit ihrem Ursprung sind.
- 14.3 Bei den vorstehenden Datensicherungs- und Prüfpflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten des Kunden. Sie dienen insbesondere der Behebung/Minderung eventuell durch Mängel oder durch sonstige Pflichtverletzungen von PoINT verursachten Störungen/Schäden und der Ermöglichung einer adäquaten Nacherfüllung. Für Schäden (insbesondere Datenverluste), die bei ordnungsgemäßer Datensicherung bzw. Datenprüfung vermeidbar gewesen wären, ist PoINT nicht verantwortlich.

### 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen PoINT und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss materiellen Einheitsrechts für transnationale Sachverhalte, insbesondere des UN-Kaufrechtes. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes unterliegen dem Recht des jeweiligen Lageortes der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 15.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Geschäftssitz von PoINT in Siegen zuständige Gericht. PoINT ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder vor einem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.

(Stand: November 2003)